

Vorlage an den Landrat

Titel: **Teilrevision des Gemeindegesetzes**

Datum: 17. Mai 2016

Nummer: 2016-136

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2016/136

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 17. Mai 2016

Teilrevision des Gemeindegesetzes

Inhaltsübersicht

- A. Zusammenfassung
- B. Ausgangslage
 - 1. Revisionsgrund
 - 2. Bezug zur Vorlage 2015/068
 - 3. Arbeitsgruppe
 - 4. Vernehmlassung
- C. Motion Christine Koch, Initiativrecht auch in Gemeinden ohne Einwohnerrat
 - 5. Motion
 - 6. Verankerung des Initiativrechts in der Gemeindeordnung
 - 7. Initiative zur Einführung des Initiativrechts: Einführungsinitiative
 - 8. Bürgergemeinden
- D. Postulat BDP-glp-Fraktion: Genehmigung Finanzplan im Gemeindegesetz
- E. Kostenfolgen und Regulierungsfolgenabschätzung
- F. Anträge

A. Zusammenfassung

Aufgrund der überwiesenen Motion von Christine Koch, wonach das Initiativrecht auch in Gemeinden ohne Einwohnerrat gelten soll, ist dem Landrat mittels dieser Vorlage die entsprechende Änderung des Gemeindegesetzes vorzulegen.

Neu soll es den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation (Gemeindeversammlung) ermöglicht werden, in ihrer Gemeindeordnung die Möglichkeit der Volksinitiative in Gemeindeangelegenheiten festzuschreiben. Die formellen Details der Initiative entsprechen denjenigen der Initiative in Gemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation (Einwohnerrat).

Damit eine Gemeindeversammlung nicht abschliessend die Einführung des Initiativrechts verhindern kann (Unzulässigkeit des Referendums gegen ablehnende Beschlüsse), ist zudem für alle Gemeinden eine separate Initiative vorgesehen: Initiative zur Einführung des Initiativrechts (Einführungsinitiative). Diese Einföhrungsinitiative ist der geltenden Initiative zur Einführung des Einwohnerrats nachgebildet und mit dieser in einer neuen Bestimmung zusammengefasst.

Im Zusammenhang mit der Teilrevision des Gemeindegesetzes wird auch der als Postulat überwiesene Vorstoss der BDP-glp-Fraktion betreffend kommunalem Finanzplan behandelt und als erledigt abzuschreiben beantragt.

Die Vorlage ist für die Gemeinden und den Kanton kostenneutral und hat zudem keine Auswirkungen auf die KMU's.

In der Vernehmlassung ist die Vorlage mehrheitlich gut aufgenommen worden.

Die Vorlage 2015/068, die ebenfalls die Teilrevision des Gemeindegesetzes zum Gegenstand hat, ist von der Finanzkommission und dem Landrat bis zum Vorliegen dieser Vorlage zurückgestellt worden, damit die beiden Gemeindegesetzänderungen zusammen behandelt werden können.

B. Ausgangslage

1. Revisionsgrund

Am 19. März 2015 hat der Landrat die Motion von Christine Koch, Initiativrecht auch in Gemeinden ohne Einwohnerrat ([2014/146](#)), überwiesen. Die Motion verlangt, dass das Gemeindegesetz dahingehend zu ergänzen sei, dass auch in den Gemeinden ohne Einwohnerrat ein Initiativrecht möglich ist. Aufgrund von § 34 Absatz 1 Buchstabe b des Landratsgesetzes (SGS 131) hat der Regierungsrat somit eine Vorlage zur Änderung des Gemeindegesetzes auszuarbeiten.

Die Vorlage wird zudem zum Anlass genommen, den als Postulat überwiesenen Vorstoss der BDP-glp-Fraktion *Genehmigung Finanzplan im Gemeindegesetz* ([2013/395](#)) zu behandeln.

2. Bezug zur Vorlage 2015/068

Der Regierungsrat hat am 10. Februar 2015 dem Landrat die Vorlage 2015/068 betreffend Teilrevision des Gemeindegesetzes überwiesen. Bei dieser Gesetzesrevision geht es vor allem um die Umsetzung der Motion von Regula Meschberger (2012/184), wonach die Initiative zur Einführung des Einwohnerrats in den formellen Aspekten zu verbessern ist.

Die vorberatende Finanzkommission hat am 6. Mai 2015 beschlossen, die Beratung der Vorlage 2015/068 zurückzustellen bis die vorliegende Vorlage zur Motion von Christine Koch ausgearbeitet und an den Landrat überwiesen ist. Auf ihren entsprechenden Antrag vom 13. August 2015 hin hat der Landrat am 27. August 2015 der Rückstellung zugestimmt.

Die Finanz- und Kirchendirektion wird im Rahmen der Kommissionsberatungen der Vorlage 2015/068 und der vorliegenden Vorlage der vorberatenden Finanzkommission empfehlen, die beiden Vorlagen für die Plenarberatungen zu vereinigen.

3. Arbeitsgruppe

Der Regierungsrat hat am 26. Februar 2013 eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Gemeinde- und Verwaltungsvertretungen, zur Ausarbeitung der Vorlage 2015/068 eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat nun auch die vorliegende Vorlage ausgearbeitet. Sie ist dazu zu drei Sitzungen zusammengetreten und hat in allen Fragen Übereinstimmung erzielt.

Die Arbeitsgruppe ist wie folgt zusammengesetzt:

1. Daniel Schwörer, FKD, Leiter Stabsstelle Gemeinden (Vorsitz, Gesetzesausarbeitung)
2. Markus Meyer, Gemeindeverwalter Waldenburg
3. Rolf Neukom, e. Gemeindepräsident Arboldswil
4. Thomas Sauter, Geschäftsleiter Allgemeine Verwaltung Reinach
5. Lotti Stokar, Gemeindepräsidentin Oberwil
6. Myrta Stohler, e. Gemeindepräsidentin Diegten, e. Präsidentin VBLG
7. Peter Vogt, Gemeindepräsident Muttenz, Präsident VBLG
8. Walter Ziltener, Stadtverwalter Laufen

4. Vernehmlassung

Am 15. Dezember 2015 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zur Gemeindegesetzesänderung und zur Landratsvorlage bis zum 31. März 2016 in die Vernehmlassung bei den Parteien, den Verbänden, den Einwohnergemeinden, den Bürgergemeinden und den Burgergemeinden zu geben.

In der Vernehmlassung ist die Vorlage wie folgt aufgenommen worden:

Die SVP lehnt das Hauptanliegen der Vorlage ab. Bei Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation bestehe keine Notwendigkeit für die Einführung eines Initiativrechts. Ein solcher Schritt würde vielmehr überflüssige Parallelstrukturen schaffen und die Bedeutung der Gemeindeversammlung schwächen. Gegen die Abschreibung des Postulats betreffend Finanzplan hat die SVP nichts einzuwenden.

Die SP begrüsst es, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, Partizipationsinstrumente ihrer Bevölkerung nach eigenem Gutdünken und eigenen Bedürfnissen zu wählen, und unterstützt die vorgeschlagene Initiative zur Einführung des Initiativrechts. Sie regt an, die Abgrenzung zwischen den diversen Instrumenten der Stimmberechtigten klarer zu erläutern sowie näher auf die Problematik der Ungültigerklärung rechtswidriger Initiativen einzugehen. Den Überlegungen des Regierungsrats betreffend Genehmigung des Finanzplans kann sie folgen.

Die FDP befürwortet die vorgeschlagene Teilrevision des Gemeindegesetzes. Begrüsst wird ausdrücklich, dass die Gemeinden mit Gemeindeversammlung eigenständig über die Einführung des Initiativrechts entscheiden können. Dadurch werde der Föderalismus und die Gemeindeautonomie weiter gestärkt.

Die CVP lehnt das Initiativrecht für die Gemeindeversammlungsgemeinden ab. Das Initiativrecht schwäche die direkte Demokratie und die Gemeindeversammlungen, und es frage sich, ob es letztere dann überhaupt noch brauche. Sie begrüsst es, dass auf eine Genehmigungspflicht des Finanzplans verzichtet wird.

Die EVP begrüsst es, dass die Gemeindeversammlungsgemeinden die Möglichkeit erhalten, das Initiativrecht einzuführen. Diese Wahlfreiheit entspreche gut-baselbieterischer Usanz sowie den Grundsätzen der Charta von Muttenz. Die Beibehaltung der Kenntnisnahme des Finanzplans findet Zustimmung.

Die Grünen begrüssen die Einführung des Initiativrechts in Gemeindeversammlungsgemeinden, sie erachten es jedoch nicht als notwendig, dass zur Einführung dieses neuen Volksrechts jede Gemeinde individuell ihr Gemeindereglement anpassen muss. Eine einfache kantonale Regelung sei günstiger und führe wesentlich schneller zum Ziel. Zudem würden Unterschiede bei den Volksrechten zwischen den Gemeinden vermieden.

Die BDP begrüsst die Gesetzesänderung, da es sich um eine offene Formulierung handle. Die Gemeinden seien frei, das Initiativrecht einzuführen oder nicht. In grösseren Gemeinden ohne Einwohnerrat sei diese Möglichkeit sicher wünschenswert und sinnvoll.

Die Grünliberalen haben sich nicht vernehmen lassen.

Die Grünen-Unabhängigen befürworten die Gesetzesänderung. Auch in Gemeinden ohne Einwohnerrat soll die Möglichkeit bestehen, eine Initiative lancieren zu können. Sie sind mit der Schaffung der Einführungsinitiative einverstanden.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) begrüsst die vorgeschlagene Regelung. Die bisherige Unmöglichkeit der Gemeindeversammlungsgemeinden, das Initiativrecht einzuführen, werde nicht durch ein neues Obligatorium ersetzt, sondern die Gemeinden würden die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf dieses Instrument einzuführen. Der VBLG schätzt es ausgesprochen, dass die Gemeindeversammlungsgemeinden diese Option erhalten. Er folgt den Überlegungen des Regierungsrats, bei der Kenntnisnahme des Finanzplans zu bleiben, und begrüsst den Verzicht auf die Einführung der Genehmigung desselben.

Der Verband der Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter des Kantons Basellandschaft enthält sich politischer Wertungen der vorgeschlagenen Änderungen. Er weist aber aus operativen Gründen darauf hin, dass in den Erläuterungen die wesentlichen Unterschiede zwischen der neuen Initiative und dem bisherigen, selbständigen Stimmberechtigtenantrag (§ 68 Gemeindegesetz) deutlicher aufgezeigt wie auch die Vor- und Nachteile dargelegt werden sollten. Zudem sollte die Problematik rechtswidriger Initiativen näher geprüft werden.

Von den 86 Einwohnergemeinden haben sich 30 vernehmen lassen. Davon stimmen 23 der Vorlage zu und wieder davon schliessen sich 21 explizit der befürwortenden Stellungnahme des VBLG an. 7 Gemeinden lehnen die Vorlage ab.

Der VBLG weist darauf hin, dass gemäss Beschluss seiner Delegiertenversammlung diejenigen Gemeinden, die keine Vernehmlassung einreichen - vorliegend sind dies 56 - sich stillschweigend seiner Vernehmlassung anschliessen, was bei der Auswertung entsprechend zu beachten sei. Demgemäss gilt die Stellungnahme des VBLG für 79 der 86 Einwohnergemeinden.

Der Regierungsrat würdigt das Vernehmlassungsergebnis wie folgt:

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision beruht auf einer überwiesenen Motion, so dass der Regierungsrat die Vorlage dem Landrat zwingend vorzulegen hat. Sodann bedingt die grosse Zustimmung zum vorgeschlagenen Gesetzestext keine Änderung daran. Hingegen wird dem Wunsch, die wesentlichen Unterschiede zwischen der neuen Initiative und dem bisherigen, selbständigen Stimmberechtigtenantrag aufzuzeigen sowie auf die Problematik rechtswidriger Initiativen einzugehen, in den Erläuterungen entsprochen.

C. Motion Christine Koch, Initiativrecht auch in Gemeinden ohne Einwohnerrat

5. Motion

Am 8. Mai 2014 hat Christine Koch die Motion *Initiativrecht auch in Gemeinden ohne Einwohnerrat* ([2014/146](#)) eingereicht. Der Landrat hat die Motion am 19. März 2015 überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

In Gemeinden mit Einwohnerrat (ausserordentliche Gemeindeorganisation) existiert gemäss § 122 und § 123 Gemeindegesetz ein Initiativrecht auf kommunaler Ebene. In Gemeinden mit Gemeindeversammlung (ordentliche Gemeindeorganisation) gibt es diese Möglichkeit nicht. Die direktdemokratischen Möglichkeiten sind gegenüber den Gemeinden mit Einwohnerrat deutlich eingeschränkt, da lediglich der § 68 des Gemeindegesetzes gewisse, allerdings stark eingeschränkte Einflussmöglichkeiten bietet.

Der Regierungsrat wird beauftragt eine Ergänzung des Gemeindegesetzes auszuarbeiten, welche auch in den Gemeinden ohne Einwohnerrat ein Initiativrecht ermöglicht. Damit würde auch in diesen Gemeinden dieses ur-baselbieterische Initiativrecht auf Gemeindestufe gleichberechtigt eingeführt.

6. Verankerung des Initiativrechts in der Gemeindeordnung

Aufgrund von § 45 Absatz 2 Satz 2 der Kantonsverfassung (SGS 100) hat der Gesetzgeber den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit zu gewähren. Dies bedeutet für die Umsetzung der Motion, dass das Gemeindegesetz nicht für alle Gemeindeversammlungsgemeinden die Initiativmöglichkeit vorschreibt, sondern dass es dem Souverän der Gemeinde zu überlassen ist, ob er das Initiativrecht bei sich einführen will. Daher soll das Gemeindegesetz Raum lassen, dass die Gemeinden durch ihre Gemeindeordnung bestimmen können, ob das Initiativrecht bei ihnen gelten soll.

Diese Wahlfreiheit für die Gemeinden, ihre Organisation und ihre internen Mitwirkungsrechte in ihrer Gemeindeordnung zu bestimmen, entsprechen gut-baselbieterischer Usanz und finden sich in den geltenden Regelungen beispielsweise über die Einführung des Einwohnerrats (§ 112 GemG), der Gemeindekommission (§ 88 Absatz 1 GemG), des separaten Gemeindeversammlungspräsidiums (§ 69a GemG) oder der Reduktion der nötigen Unterschriftenzahl für die Initiative in Einwohnerratsgemeinden (§ 121 Absatz 1^{bis} GemG). Daher soll auch die Ermöglichung des Initiativrechts in Gemeindeversammlungsgemeinden von jeder Gemeinde individuell entschieden werden können.

Im Anschluss an die Regelung der Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 GemG) soll daher ein § 47a eingefügt werden, welcher es den Gemeinden ermöglicht, durch Ergänzung ihrer Gemeindeordnung das Initiativrecht einzuführen (§ 47a Absatz 1).

Das Initiativrecht in Gemeindeversammlungsgemeinden soll gleich ausgestaltet sein, wie die Initiative in den Einwohnerratsgemeinden. Daher kann für dessen Details auf die entsprechenden §§ 122 und 123 GemG verwiesen werden (§ 47a Absatz 2). Allerdings soll es aufgrund der durchschnittlich kleineren Stimmberechtigtenzahl in Gemeindeversammlungsgemeinden diesen nicht möglich sein, die Unterschriftenzahl bis auf 3% der Stimmberechtigten hinuntersetzen zu können, wie dies in Einwohnerratsgemeinden möglich ist, so dass § 122 Absatz 2^{bis} GemG nicht

für das Initiativrecht in Gemeindeversammlungsgemeinden gelten soll (§ 47a Absatz 2). Für die Behandlung einer Initiative soll anstelle des Einwohnerrats die Gemeindeversammlung zuständig sein (§ 47a Absatz 3).

Für die Behandlung der Initiative sind jedoch nicht nur die erwähnten §§ 122 und 123 massgebend, sondern für diese - und neu somit auch für den neuen § 47a - gelten zusätzlich auch die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120). Gemäss dessen § 82 werden eine Reihe von GpR-Referendums- und -Initiativenbestimmungen auch für Referendum und Initiative in der Gemeinde als anwendbar erklärt. Daher gilt insbesondere die Vorprüfung (§ 68 GpR) sowie die Ungültigerklärung (§ 78 Absatz 2 GpR) auch für die neue Initiative in der Gemeindeversammlungsgemeinde. Vorprüfungsinstanz ist die Gemeindeverwaltung (§ 68 Absatz 1 GpR in Verbindung mit § 82 Absatz 3 GpR), und für die Ungültigerklärung ist die Gemeindeversammlung zuständig (§ 47a Absatz 3 revGemG in Verbindung mit den §§ 68 Absatz 1 und 82 Absatz 3 GpR). Sollte die Gemeindeversammlung eine Initiative „fälschlicherweise“ als gültig bzw. als ungültig erklären, so kann dagegen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 83 Absatz 1 Buchstabe a GpR).

Für den politischen Alltag in den Gemeinden mag zudem eine Gegenüberstellung des bisherigen selbständigen Stimmberechtigtenantrags (§ 68) und der neuen Initiative interessant sein:

<i>Thema</i>	<i>Stimmberechtigtenantrag, § 68</i>	<i>Initiative, § 47a</i>
Formvorschriften für die Einreichung	Mündlichkeit oder formlose Schriftlichkeit (§ 68 Abs. 1 und 2 GemG)	formstrenge Unterschriftenliste mit Vorprüfungspflicht (§§ 68 und 69 GpR)
Zeitpunkt der Einreichung	an der Versammlung oder vorher an den Gemeinderat (§ 68 Abs. 1 und 2 GemG)	keine Vorschrift
Inhalt des Begehrens	in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallend (§ 68 Abs. 1 GemG)	in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallend und referendumsfähig (§ 47a Abs. 2 i.V.m. § 122 Abs. 1 GemG)
Zeitdauer für die Vorlage an die Gemeindeversammlung	ein halbes Jahr seit der Einreichung oder seit der Erheblicherklärung, diese an der folgenden Gemeindeversammlung (§ 68 Abs. 5 bzw. 4 GemG)	keine Vorschrift
Hürde für die materielle Behandlung durch die Gemeindeversammlung	gemeinderats-initiierte Erheblichkeitsabstimmung in der Gemeindeversammlung (§ 68 Abs. 4 Satz 2 GemG)	keine Vorschrift
Gegenvorschlagsmöglichkeit	Änderungsanträge durch Gemeinderat oder durch Gemeindeversammlungs-Teilnehmende (§ 65 Abs. 1 GemG)	Gegenvorschlag der Gemeindeversammlung (§ 47a Abs. 2 i.V.m. § 123 Abs. 2 Satz 2 GemG)

<i>Thema</i>	<i>Stimmberechtigtenantrag, § 68</i>	<i>Initiative, § 47a</i>
Gutheissung durch die Gemeindeversammlung	keine Urnenabstimmung, sofern Beschluss nicht dem fakultativen oder obligatorischem Referendum unterstehend (§§ 48 und 49 GemG)	keine Urnenabstimmung, sofern Beschluss nicht dem fakultativen oder obligatorischem Referendum unterstehend (§§ 47a Abs. 2 und 123 Abs. 1 Satz 2 GemG)
Ablehnung durch die Gemeindeversammlung	Begehren gestorben, keine Referendumsmöglichkeit (§ 49 Abs. 3 Bst. d GemG)	Urnenabstimmung innert eines Jahres seit Einreichung der Initiative

Im Detail sieht der neu einzufügende § 47a wie folgt aus:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2015/068</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
		<p>§ 47a Initiativrecht</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden können durch die Gemeindeordnung das Initiativrecht einführen.</p> <p>² Für die Initiativen bei eingeführtem Initiativrecht gelten die §§ 122 und 123 mit Ausnahme von § 122 Absatz 2^{bis}.</p> <p>³ Zuständig anstelle des Einwohnerrats ist die Gemeindeversammlung.</p>

7. Initiative zur Einführung des Initiativrechts: Einführungsinitiative

Da die Einführung des Initiativrechts über die jeweilige Gemeindeordnung erfolgen soll, kann es vorkommen, dass die entsprechende Änderung der Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung abgelehnt wird und damit die Ablehnung definitiv ist, da das fakultative Referendum gegen ablehnende Beschlüsse ausgeschlossen ist (§ 49 Absatz 3 Buchstabe d GemG). Dies ist angesichts der politischen Bedeutung des Initiativrechts unbefriedigend. Analog zur Initiative zur Einführung des Einwohnerrats (§ 49a GemG) soll deshalb auch eine Initiative zur Einführung des Initiativrechts stipuliert werden: Einführungsinitiative.

Der geltende § 49a regelt bereits die Initiative auf Einführung des Einwohnerrats und wird in der Vorlage 2015/068 aufgrund der Motion Meschberger verfahrensrechtlich verbessert. Es drängt sich daher auf, die Initiative auf Einführung des Initiativrechts mit derjenigen zu Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation in gemeinsamen Bestimmungen zusammenzufassen: §§ 49a, 49b, 49c und 49d.

Als Überbegriff für die beiden Initiativen soll der Begriff „Einführungsinitiative“ gesetzt werden, und die Behandlung derselben läuft absolut identisch ab: Definition, Quorum und Ausformuliertheit (§ 49a), Verfahren (§ 49b), Gegenvorschlag (§ 49c) sowie Urnenabstimmung und Inkrafttreten (§ 49d).

Im Detail sehen die neuen Bestimmungen im Vergleich zum geltenden Recht sowie zum vorgeschlagenen Recht gemäss der Vorlage 2015/068 wie folgt aus:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2015/068</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
<p>§ 49a Initiative auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation</p> <p>¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können das nichtformulierte Begehren auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stellen. Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.</p> <p>² Die Einzelheiten der Initiative richten sich nach den §§ 122 Absatz 4 und 123. Zuständig anstelle des Einwohnerrates ist die Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Bei der Behandlung des Initiativbegehrens findet keine Erheblicherklärung (§ 68 Absatz 4) statt.</p>	<p>§ 49a Initiative auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation</p> <p>¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können das formulierte Begehren auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stellen. Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.</p> <p>² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.</p>	<p>§ 49a Initiative auf Einführung des Initiativrechts sowie auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einführungsinitiative)</p> <p>¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können das formulierte Begehren stellen (kurz: Einführungsinitiative) auf Einführung</p> <p>a. des Initiativrechts,</p> <p>b. der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.</p> <p>² Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.</p> <p>³ Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2015/068</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
<p>§ 49b Initiative auf Gründung einer Bürgergemeinde</p> <p>¹ 50 handlungsfähige Bürgerinnen und Bürger oder 100 Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde können dem Gemeinderat das Begehren stellen, die Urnenabstimmung über die Gründung einer Bürgergemeinde durchzuführen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Urnenabstimmung auch von sich aus durchführen.</p>	<p>§ 49b</p> <p>Wird zu § 49e unnummeriert.</p>	<p>§ 49b</p> <p>Wird zu § 49e unnummeriert.</p>
	<p>§ 49b Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung zur gültig zustandegekommenen Initiative innert eines halben Jahres Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung erklärt eine unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Initiative für ungültig.</p> <p>³ Sie kann für die Urnenabstimmung eine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Initiative abgeben.</p>	<p>§ 49b Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung zu einer gültig zustandegekommenen Einführungsinitiative innert eines halben Jahres Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung erklärt eine unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Einführungsinitiative für ungültig.</p> <p>³ Sie kann für die Urnenabstimmung eine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Einführungsinitiative abgeben.</p>
	<p>§ 49c Gegenvorschlag</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung kann die Beratung der Initiative ausstellen und den Gemeinderat beauftragen, ihr innert eines halben Jahres einen Gegenvorschlag zur Initiative zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p> <p>² Der Gegenvorschlag muss formuliert sein und enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.</p>	<p>§ 49c Gegenvorschlag</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung kann die Beratung der Einführungsinitiative ausstellen und den Gemeinderat beauftragen, ihr innert eines halben Jahres einen Gegenvorschlag zur Einführungsinitiative zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p> <p>² Der Gegenvorschlag muss formuliert sein und enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2015/068</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
	<p>³ Der Gemeinderat kann auch von sich aus der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur Initiative zur Beschlussfassung unterbreiten.</p>	<p>³ Der Gemeinderat kann auch von sich aus der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur Einführungsinitiative zur Beschlussfassung unterbreiten.</p>
	<p>§ 49d Urnenabstimmung, Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Urnenabstimmung über die Initiative und gegebenenfalls über den Gegenvorschlag hat innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Initiative zu erfolgen.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee das Inkrafttreten der angenommenen Initiative oder des angenommenen Gegenvorschlags. Dabei hat § 45 Absatz 2 keine Geltung.</p>	<p>§ 49d Urnenabstimmung, Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Urnenabstimmung über die Einführungsinitiative und gegebenenfalls über den Gegenvorschlag hat innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Einführungsinitiative zu erfolgen.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee das Inkrafttreten der angenommenen Einführungsinitiative oder des angenommenen Gegenvorschlags. Dabei hat § 45 Absatz 2 keine Geltung.</p>

8. Bürgergemeinden

Den Bürgergemeinden soll die Möglichkeit der Einführung des Initiativrechts nicht offen stehen, da sie analogerweise auch die ausserordentliche Gemeindeorganisation nicht einführen können (§ 139 GemG).

Im Detail sieht die entsprechende Regelung wie folgt aus:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht gemäss Vorlage 2015/068</i>	<i>Neues Recht gemäss dieser Vorlage</i>
<p>§ 141 Urnenabstimmung</p> <p>¹ Für die Urnenabstimmung gelten die §§ 48 und 49 sinngemäss.</p> <p>² In den Fällen von § 49 Absatz 1 und § 54 Absatz 2 ist zur Berechnung der notwendigen Unterschriften die Anzahl der in der Heimatgemeinde wohnenden Stimmberechtigten massgebend.</p> <p>³ Einbürgerungsbeschlüsse sind vom Referendum ausgenommen.</p>		<p>§ 141 Absatz 4</p> <p>⁴ Die Einführung des Initiativrechts ist unzulässig.</p>

D. Postulat BDP-glp-Fraktion: Genehmigung Finanzplan im Gemeindegesetz

Am 14. November 2013 hat Gerhard Schafroth namens der BDP-glp-Fraktion die Motion *Genehmigung Finanzplan im Gemeindegesetz* ([2013/395](#)) eingereicht. Der Landrat hat den Vorstoss am 15. Januar 2015 als Postulat überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Bei der Gestaltung und Steuerung der Finanzen in Kanton und Gemeinden erhält der mittel- und langfristige Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eine immer grössere Bedeutung. Dies insbesondere deshalb, weil der Anteil der von aussen vorgegebenen oder aus anderen Gründen gebundenen Anteile an den Ausgaben und Investitionen laufend zunimmt. Im Kanton hat deshalb der Landrat gemäss § 65 KV das Recht "die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere das Regierungsprogramm und den Finanzplan" zu genehmigen. Dies bedeutet, dass der Landrat den AFP und das Investitionsprogramm (z.B. bei der Prioritätensetzung) mitgestalten kann und seine Beschlüsse für den RR verbindlich sind. Im Gegensatz dazu, sieht das Gemeindegesetz in § 47 Absatz 1 Ziffer 4^{bis} vor, dass die Gemeindeversammlungen und damit auch die Einwohnerräte in Baselland den AFP lediglich zur Kenntnis zu nehmen haben. Es erscheint naheliegend, die wichtige Kompetenz der verbindlichen Mitgestaltung der mittel- und langfristigen Finanzplanung auf Gemeinde-Ebene in gleicher Weise wie auf Kantonsebene der Legislative zu übertragen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Anpassung des Gemeindegesetzes vorzuschlagen, die den Gemeinde-Legislativen das Recht auf für die Exekutive verbindliche Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Investitionsplans einräumt.

Der Regierungsrat hält dafür, dass eine gesetzliche Regelung, wie im Vorstoss angeregt, nicht zielführend ist. Das Ersetzen der *Kenntnisnahme* des Aufgaben- und Finanzplans im geltenden § 47 Absatz 1 Ziffer 4^{bis} durch die *Genehmigung* des Plans würde nicht die im Vorstoss ausgedrückte und erhoffte, verbindliche Wirkung der Finanzplanung der dem Budgetjahr folgenden Rechnungsjahre bringen. In die Planungen der finanziellen Zukunft spielen immer unvorhersehbare Faktoren hinein, die insbesondere in Gemeinden mit kleinem Haushalt umso grössere Verwerfungen ergeben und die deren Finanzplanungen zum Teil massiv derogieren. Eine mittel- oder gar langfristige Finanzplanung mit strikter Rechtsverbindlichkeit ausstatten zu wollen, ist wohl ein Ding der Unmöglichkeit.

Dies dürfte auch für die Finanzplanung auf Kantonsebene gelten, obwohl die Kantonsverfassung von *Genehmigung* des Finanzplans spricht (vgl. § 65 Absatz 1 Satz 1 KV, SGS 100). Dies kann nur so verstanden werden, dass ein genehmigter Finanzplan in politischer Hinsicht etwas verbindlicher wirkt als ein bloss zur Kenntnis genommener.

Schliesslich ist festzuhalten, dass eine Gemeinde, die analog zum Kanton ihren Aufgaben- und Finanzplan von der Gemeindeversammlung genehmigen und nicht „bloss“ zur Kenntnis nehmen lassen will, dies bereits aufgrund des geltenden Rechts tun kann: Sie kann sich in Wahrnehmung der Kompetenz gemäss § 47 Absatz 2 GemG eine Reglementsnorm geben, wonach der Aufgaben- und Finanzplan nicht der Kenntnisnahme durch die Gemeindeversammlung bedarf, sondern der Genehmigung.

E. Kostenfolgen und Regulierungsfolgenabschätzung

Die Gesetzesrevision ist für den Kanton kostenneutral. Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzhaushaltsgesetzes¹ geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind. Für die Gemeinden ist die Gesetzesrevision ebenfalls kostenneutral.

Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen, so dass keine Regulierungsfolgenabschätzung erfolgt (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe a KMU-Entlastungsgesetz²).

F. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Änderung des Gemeindegesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen,
2. die Motion Koch, Initiativrecht auch in Gemeinden ohne Einwohnerrat (2014/146) als erfüllt abzuschreiben,
3. das Postulat BDP-glp-Fraktion, Genehmigung Finanzplan im Gemeindegesetz (2013/395) als erledigt abzuschreiben

Liestal, 17. Mai 2016

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf des Landratsbeschlusses
- Entwurf der Gesetzesänderung

¹ SGS 310, GS 29.492

² SGS 541, GS 35.0549

Landratsbeschluss
betreffend Teilrevision des Gemeindegesetzes

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Gemeindegesetzes wird gemäss Entwurf beschlossen.
2. Die Motion Koch, Initiativrecht auch in Gemeinden ohne Einwohnerrat (2014/146) wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Das Postulat BDP-glp-Fraktion, Genehmigung Finanzplan im Gemeindegesetz (2013/395) wird als erledigt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

der Landschreiber:

Gesetz

über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden

(Gemeindegesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 47a Initiativrecht

¹ Die Einwohnergemeinden können durch die Gemeindeordnung das Initiativrecht einführen.

² Für die Initiativen bei eingeführtem Initiativrecht gelten die §§ 122 und 123 mit Ausnahme von § 122 Absatz 2^{bis}.

³ Zuständig anstelle des Einwohnerrats ist die Gemeindeversammlung.

§ 49a Initiative auf Einführung des Initiativrechts sowie auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einführungsinitiative)

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können das formulierte Begehren stellen (kurz: Einführungsinitiative) auf Einführung

- a. des Initiativrechts,
- b. der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

² Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

³ Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.

§ 49b

Wird zu § 49e unnummeriert.

¹ SGS 180, GS 24.293

§ 49b Verfahren

¹ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung zu einer gültig zustandegekommenen Einführungsinitiative innert eines halben Jahres Bericht und stellt Antrag.

² Die Gemeindeversammlung erklärt eine unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Einführungsinitiative für ungültig.

³ Sie kann für die Urnenabstimmung eine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Einführungsinitiative abgeben.

§ 49c Gegenvorschlag

¹ Die Gemeindeversammlung kann die Beratung der Einführungsinitiative ausstellen und den Gemeinderat beauftragen, ihr innert eines halben Jahres einen Gegenvorschlag zur Einführungsinitiative zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

² Der Gegenvorschlag muss formuliert sein und enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.

³ Der Gemeinderat kann auch von sich aus der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur Einführungsinitiative zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 49d Urnenabstimmung, Inkrafttreten

¹ Die Urnenabstimmung über die Einführungsinitiative und gegebenenfalls über den Gegenvorschlag hat innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Einführungsinitiative zu erfolgen.

² Der Gemeinderat bestimmt nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee das Inkrafttreten der angenommenen Einführungsinitiative oder des angenommenen Gegenvorschlags. Dabei hat § 45 Absatz 2 keine Geltung.

§ 141 Absatz 4

⁴ Die Einführung des Initiativrechts ist unzulässig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.